

Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht – Grundtypen der Kondiktionen

Prof. Dr. Stephan Lorenz und Rechtsreferendar Dr. Johannes Cziupka*

I. Einführung

Das Bereicherungsrecht zielt auf die Rückgängigmachung von rechtsgrundlosen Vermögensmehrungen durch die Abschöpfung von Vermögensvorteilen. Leitmotiv sämtlicher Typen bereicherungsrechtlicher Ausgleichsansprüche (der sog. Kondiktionen) ist die Rückforderung eines Vermögensvorteils, den der Empfänger zwar erworben hat, der ihm aber nicht zusteht. Dadurch unterscheidet sich das Bereicherungsrecht vom Schadens(ersatz)recht: Während es in Letzterem um die Kompensation einer *Entreicherung* auf Seiten des Geschädigten geht, ist im Bereicherungsrecht der Blickwinkel allein auf die *Bereicherung* des Kondiktionsschuldners ohne Rücksicht auf eine Vermögensminderung beim Bereicherungsgläubiger zu richten. Einen Bereicherungsausgleich kann es also auch dort geben, wo der Gläubiger durch eine Vermögensmehrung des Schuldners keinen Schaden erlitten hat (so z. B. bei der unbefugten kommerziellen Nutzung des Bildes eines Prominenten, s. etwa BGHZ 169, 340 = NJW 2007, 689). In der Klausurpraxis haben die Bereicherungstypen eine herausragende Bedeutung: Immer dann, wenn eine Vermögensmehrung auf Seiten eines Beteiligten vorliegt, für die kein rechtlicher Grund besteht, muss an bereicherungsrechtliche Ansprüche gedacht werden.

II. Inhalt und Abgrenzung der Kondiktionstypen

Schon der Wortlaut des § 812 I 1 zeigt auf, dass es (nur) zwei Grundtypen von Kondiktionen gibt: Die Kondiktion auf Grund einer Bereicherung durch „Leistung eines anderen“ (= Leistungskondiktion) sowie diejenige auf Grund einer „in sonstiger Weise“ und damit nicht durch Leistung bewirkten Bereicherung (= Nichtleistungskondiktion). Während die Leistungskondiktionen sachlich im Kontext des Güterbewe

gungsrechts stehen und damit ohne wirksames Kausalgeschäft erbrachte oder anderweitig fehlgeschlagene Leistungen abschöpfen, dienen die Nichtleistungskondiktionen in Ergänzung zum Sachen- und Deliktsrecht vornehmlich dem Güterschutz. In diesem Lichte erblickt die herrschende Trennungslehre in den Kondiktionstypen der Leistungs- und Nichtleistungskondiktion zwei grundverschiedene Arten des bereicherungsrechtlichen Ausgleichs, die sich in der Systematik der §§ 812 ff. widerspiegeln: So nehmen bestimmte Regelungen (§§ 813, 814, 815, 817, 819 II, 820 I) nur auf die Leistungs-, nicht aber auf die Nichtleistungskondiktion Bezug.

Diese beiden Grundtypen des Bereicherungsausgleichs stehen dabei in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander: Was durch Leistung erlangt worden ist, kann nicht zugleich auf andere Weise als durch Leistung erlangt worden sein. Diese für Zwei-Personen-Verhältnisse logisch zwingende Aussage, wird bei Mehrpersonenbeziehungen durch den Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion ergänzt: Nichtleistungskondiktionen finden keine Anwendung, wenn der Bereicherte seinen Vermögensvorteil durch die Leistung irgendeiner Person erlangt hat, gleich, ob dies der Bereicherungsgläubiger oder ein Dritter ist. Damit kann derjenige, der durch Leistung erworben hat, nicht zugleich „in sonstiger Weise“ auf Kosten eines Dritten bereichert sein. Durch diesen Vorrang der Leistungsbeziehung wird der Erwerber des durch

Leistung erlangten Vermögensvorteils im Zeichen des Vertrauensschutzes vor Nichtleistungskonditionen von Dritten, mit denen er in keiner (auch nur vermeintlichen) Vertragsbeziehung steht und die er sich folglich auch nicht als Konditionsgläubiger aussuchen konnte, geschützt (zu bereicherungsrechtlichen Drittbeziehungen *Lorenz*, JuS 2003, 729 ff., 830 ff.). Gesetzliche Ausnahmen dieses Grundsatzes, die einen Durchgriff auf einen Dritten gestatten, beinhalten nur die §§ 816 I 2, II, 822.

1. Leistungskonditionen

Charakteristikum jeder Leistungskondition ist die Bezogenheit des verschafften Vermögensvorteils auf ein Kausalverhältnis, d. h. die „Leistung“. Diese wird gemeinhin definiert als die „bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens“. Mit der Zweckrichtung ist der (grundsätzlich vom Leistenden durch eine Zweckbestimmung hergestellte) Bezug auf einen Rechtsgrund gemeint. Der mit der Vermögensmehrung verfolgte Zweck kann die Tilgung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit sein (Leistung *solvendi causa*), aber auch bloß erfolgen, um den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen (§ 812 I 2 Var. 2).

Die Vermögensmehrung beruht somit auf einer vom Bereicherungsgläubiger ausgehenden Zuwendung zur Verfolgung eines im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis stehenden Zwecks. Wem eine Leistung erbracht werden soll und wer damit als Bereicherungsschuldner in Anspruch genommen werden kann, lässt sich nur unter Rückgriff auf den jeweiligen Leistungszweck des Zuwendenden bestimmen. Weichen dabei die Vorstellungen zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger über das durch die Zweckbestimmung in Bezug genommene Kausalverhältnis voneinander ab, ist die Sicht eines objektiven Empfängers der Zuwendung maßgebend. Diese Bestimmung, wie eine vernünftige Person in der Lage des Empfängers die Zuwendung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste, hat in der Fallpraxis erhebliche Bedeutung: So etwa, wenn ein Beamter Überweisungen der Bundeskasse an eine von ihm besuchte Prostituierte veranlasst, und diese nun davon ausgeht, die Zahlung stelle die Gegenleistung des Beamten für erbrachte Dienstleistungen dar, wohingegen die Bundeskasse einen tatsächlich nicht bestehenden Versorgungsanspruch zu erfüllen meint (*BGH*, NJW 2005, 60 = JuS 2005, 179 [*Karsten Schmidt*]). In solchen Fällen gilt es, sorgsam herauszuarbeiten, wie das Verhalten des Zuwendenden aus der Sicht des Zuwendungsempfängers verstanden werden musste.

a) Systematisierung

aa) Fehlt der rechtliche Grund für die Mehrung fremden Vermögens durch Leistung bereits anfänglich, greift die sog. *condictio indebiti*, § 812 I 1 Var. 1. Sie dient der Rückabwicklung fehlerhafter Schuldverhältnisse und findet Anwendung, wenn eine vermeintliche Verbindlichkeit erfüllt werden sollte, die tatsächlich nicht bestand. Besondere Bedeutung hat diese Leistungskondition als Folge des Abstraktionsprinzips: Erweist sich eine dingliche Verfügung als gültig, das Kausalgeschäft aber als unwirksam, kann eine Abschöpfung des dinglichen Rechtserwerbs durch die Leistungskondition erzielt werden (s. dazu *Lorenz*, JuS 2009, 489).

bb) Entfällt der rechtliche Grund dagegen nachträglich, weil er zur Zeit der Leistung bestand, dann aber fortgefallen ist, ist dies die Domäne der sog. *condictio ob causam finitam*, § 812 I 2 Var. 1. Sie ist etwa eröffnet, wenn eine auflösende Bedingung (§ 158 II) vereinbart war, aber auch nach der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses (§ 314).

Streitig und von der Rechtsprechung bisher offengelassen ist, ob die erfolgreiche Anfechtung wegen Willensmängeln nach §§ 119 ff. ein Fall anfänglichen Fehlens oder nachträglichen Wegfalls des Rechtsgrundes ist. Für Ersteres spricht die Rückwirkungsfiktion des § 142 I, für Letzteres das

Erfordernis einer rechtsgestaltenden Anfechtung. Praktisch ist die Differenzierung irrelevant, weil § 812 I 1, 2 diese Fälle ausdrücklich gleichstellt und § 142 II die Kenntnis der Anfechtbarkeit mit der Kenntnis der Nichtigkeit gleichsetzt, so dass sich auch für § 814 keine Unterschiede ergeben (s. dazu etwa *BGH*, NJW 2008, 1878 [Tz. 15]).

cc) Fehlt es an einem Behaltensgrund, weil mit der Leistung ein besonderer, tatsächlicher oder rechtlicher Erfolg bezweckt war, der nicht eingetreten ist, handelt es sich um eine *Zweckverfehlungskondiktion* (*condictio ob rem*, § 812 I 2 Var. 2). Dabei darf der Zweck jedoch nicht nur in der Schuldtilgung liegen (dann greift die *condictio indebiti*) oder in der Erlangung der Gegenleistung (dann greifen die §§ 320 ff.). Die Zweckverfehlungskondiktion findet dagegen Anwendung, wenn bewusst ohne Verpflichtung geleistet wird, um den Leistungsempfänger zu einem bestimmten Handeln zu veranlassen, zu dem er seinerseits nicht verpflichtet war (Veranlasserfälle), oder wenn mit der Leistung ein über die Erfüllung einer Verbindlichkeit hinausgehender Zweck erreicht werden soll (Zweckstaffelung).

Lorenz/Cziupka: Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht –
Grundtypen der Kondiktionen (JuS 2012, 777)

779

Typisch hierfür sind etwa folgende Fälle: Der Käufer eines auf Grund Unterverbriefung formnichtigen Grundstückskaufvertrags (§§ 311 b I 1, 125 S. 1) zahlt den tatsächlich gewollten Kaufpreis, um den Verkäufer zur Auflassung und Eintragung zu veranlassen und damit das nichtige Kausalgeschäft nach § 311 b I 2 zu heilen; erfolgt dies nicht, kann er kondizieren. Ähnlich ist der Fall gelagert, in dem ein Straftäter einem anderen eine Geldzahlung erbringt, um diesen von der Erstattung einer Strafanzeige abzuhalten; zeigt dieser den Leistenden gleichwohl an, liegt wiederum der Tatbestand der Zweckverfehlungskondiktion vor. Da § 814 nur auf die *condictio indebiti*, nicht aber auf die *condictio ob rem* anwendbar ist, ist die Rückforderung auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Leistende in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat.

dd) Die Kondiktion wegen Bestehens einer dauernden Einrede (§ 813 I) ist ein Spezialfall der *condictio indebiti*. An die Stelle des fehlenden Rechtsgrundes tritt jedoch die dauernde Einrede gegenüber der zu tilgenden Forderung. Besteht eine solche nicht nur vorübergehende Einrede, wird die betreffende Forderung genau so behandelt, als habe sie nie bestanden. Für die Fallpraxis wichtig ist die Ausnahme des §§ 813 I 2 i. V. mit 215 II: Obwohl die Verjährung eine dauernde Einrede ist, begründet die Leistung auf eine verjährte Forderung keinen Bereicherungsanspruch.

ee) Die Kondiktion auf Grund eines Verstoßes gegen das Gesetz oder die guten Sitten (*condictio ob turpem vel iniustam causam*, § 817 S. 1) hat nur eine geringe praktische Bedeutung, da in den allermeisten Fällen bereits Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach §§ 134, 138 vorliegt und damit schon die *condictio indebiti* nach § 812 I 1 Var. 1 greift. Einen eigenständigen Anwendungsbereich hat § 817 S. 1 nur in den seltenen Fällen, in denen wegen eines nur einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstoßes keine Nichtigkeit des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts vorliegt, oder im Falle einer sittenwidrigen Zweckbestimmung, bei der nur der Empfänger gesetzes- oder sittenwidrig handelt (so etwa bei der Zahlung von Erpressungsgeldern oder bei der Vorteilsannahme durch einen Beamten, § 331 StGB).

b) Bedeutung der Systematisierung der Leistungskondiktionen

Die Untergliederung der Arten der Leistungskondiktionen hat insbesondere praktische Relevanz für die Anwendbarkeit der sog. *Kondiktionssperren*, d. h. dem Ausschluss von Bereicherungsansprüchen.

aa) So greift der Ausschlussgrund des § 814 nur für die *condictio indebiti* und den besonderen Fall des § 813. Er untergliedert sich in zwei Fälle, wobei vor allem die erste Alternative von Bedeutung

ist: Weiß der Leistende, dass er nicht zur Leistung verpflichtet ist, verhielte er sich widersprüchlich, wenn er trotz dieses Wissens um die Nichtschuld die Leistung zurückfordert; daher versagt ihm § 814 die Kondiktion, wenn er nicht nur die Tatsachen kennt, die seine Nichtschuld begründen, sondern in seiner Laiensphäre zugleich den treffenden rechtlichen Schluss zieht. Da dieser Kondiktionsausschluss auf dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens fußt, gibt dieser Grundsatz auch zugleich die immanenten Beschränkungen dieses Ausschlusses vor: Erbringt der Leistende die Zuwendung unter dem Vorbehalt der Rückforderung, unter Druck zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder in Erwartung der Heilung des fehlenden Rechtsgrundes, liegt ein widersprüchliches Verhalten gerade nicht vor, so dass der Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren ist.

bb) Dagegen enthält § 815 einen besonderen Ausschlussgrund für die Zweckverfehlungskondiktion: § 815 Var. 1 stellt das Pendant zu § 814 Var. 1 dar, wird hier nämlich die Kondiktion für ausgeschlossen erklärt, wenn der Eintritt des Erfolges anfänglich unmöglich war und der Leistende hiervon Kenntnis hatte; auch dieser Ausschlusstatbestand basiert damit auf dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens. § 815 Var. 2 setzt den Rechtsgedanken des § 162 I in dem Bereicherungsrecht fort und somit den Grundsatz, aus eigenem treuwidrigen Verhalten keine für sich vorteilhaften Rechtsfolgen ziehen können zu sollen. Zahlt etwa im obigen Fallbeispiel der Käufer den Kaufpreis auf einen formnichtigen Grundstückskaufvertrag, um den Verkäufer – erfolglos – zur Auflassung und Eintragung und somit zur Heilung des Vertrags zu bewegen, ist sein aus § 812 I 2 Var. 2 gegebener Bereicherungsanspruch nicht nach § 814 ausgeschlossen, weil diese Regelung auf die Zweckverfehlungskondiktion nicht anwendbar ist. Will er allerdings über die Zweckverfehlungskondiktion den Kaufpreis kondizieren, weil das Grundstück mittlerweile wegen eines von ihm veranlassten fehlerhaften Umbaus wertgemindert ist, kann darin eine treuwidrige Vereitelung des Erfolgs gesehen werden – denn der Käufer ist nicht schutzwürdig, weil er die Formnichtigkeit zum Anlass nimmt, selbst verursachte Nachteile zu vermeiden (*BGH*, NJW 1980, 451).

cc) Der Ausschlussgrund des § 817 S. 2 bezweckt, einer Rückabwicklung von Geschäften den Schutz der Rechtsordnung zu versagen, sofern sich der Leistende selbst außerhalb der Rechts- und Sittenordnung bewegt hat. Über seinen Wortlaut hinaus greift der Ausschlusstatbestand erst recht, wenn nur dem Leistenden ein Sitten- oder Gesetzesverstoß zur Last fällt. Zudem wird er auf alle Leistungskondiktionen angewandt, auch wenn er sich seinem Wortlaut nach nur auf den praktisch seltenen Fall des § 817 S. 1 bezieht. Sein Schutzzweck liefe sonst häufig leer, wenn dem verbots- oder sittenwidrig Leistenden regelmäßig die *condictio indebiti* zur Verfügung stünde.

Zu § 817 S. 2 muss man vor allem drei Dinge wissen: Da die mit § 817 S. 2 erfolgende Versagung des Rechtsschutzes auch in den Fällen, in denen beide Parteien verbotswidrig handeln, stets den Empfänger begünstigt, weil er die Leistung behalten darf, wird diese Rechtsfolge zum Teil über Treu und Glauben (§ 242) zu Gunsten des Leistenden korrigiert. So etwa kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vorleistende Schwarzarbeiter Wertersatz nach § 818 II für seine Leistung erhalten, weil ansonsten der Besteller von Schwarzarbeit die Leistung auf dessen Kosten unentgeltlich behalten dürfte (BGHZ 111, 308 = NJW 1990, 2542). Weiter kann der Anwendung des § 817 S. 2 der Schutzzweck der Verbotsnorm entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn seine Anwendung wirtschaftlich zur Aufrechterhaltung eines gesetzes- oder sittenwidrigen Zustands führen würde. So kann im Rahmen von sittenwidrigen Schenkkreisen das Geleistete zurückverlangt werden, weil anderenfalls die Initiatoren solcher „Spiele“ zum Weitermachen geradezu animiert würden, könnten sie die Gelder behalten (*BGH*, NJW 2006, 45 = JuS 2006, 265 [Karsten Schmidt]). Als Leistung i. S. des § 817

S. 2 wird schließlich allein das verstanden, was endgültig in das Vermögen des Schuldners gelangt ist. Bei einem sittenwidrigen Darlehen und daher einer Überlassung auf Zeit ist die Darlehenssumme gleichwohl nach diesem Zeitablauf kondizierbar. Allein die Nutzungsmöglichkeit auf Zeit soll dem Darlehensnehmer (kostenfrei) bleiben.

2. Nichtleistungskondiktionen

Hat der Schuldner den Vermögensvorteil nicht durch eine „Leistung“, sondern „auf sonstige Weise“ auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erlangt, ist der Bereich der Nichtleistungskondiktionen nach § 812 I 1 Var. 2 eröffnet. Eine Bereicherung des Schuldners kann dabei auf vielfältige Weise eintreten: Sie kann auf eine Handlung des Schuldners selbst zurückgehen (z. B. Verbrauch fremder Sachen), aber auch ohne dessen Zutun erfolgen (z. B. Zahlung fremder Schulden). Allen diesen Fällen ist gemein, dass die Bereicherung des Schuldners nicht auf eine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung durch den Gläubiger zurückgeführt werden kann. Während sich die Parteien eines Bereicherungsanspruchs bei der Leistungskondiktion aus dem Leistungsbegriff ergeben, soll die Person des Gläubigers bei der Nichtleistungskondiktion durch das Merkmal „auf dessen Kosten“ festgelegt werden. Zu fragen ist stets, wem von der Rechtsordnung die in das Vermögen des Bereicherungsschuldners übergegangene Rechtsposition zugewiesen ist. Bereicherungsgläubiger ist derjenige, zu dessen Vermögen das Erlangte bis zum kondiktionsauslösenden Vorgang zugehörig war.

Nach der Art des Erlangens des Vermögensvorteils lassen sich phänomenologisch drei (nicht abschließende) Grundtatbestände unterscheiden: Die *Eingriffskondiktion*, der zumeist ein Eingriff durch den Bereicherungsschuldner oder Dritte in Rechtspositionen des Bereicherungsgläubigers durch deren Nutzung, Gebrauch oder Verwertung zu Grunde liegt; die *Verwendungskondiktion*, die durch eine Verwendung auf fremde Sachen durch den Bereicherungsgläubiger ausgelöst wird und die *Rückgriffskondiktion*, die Fälle der Tilgung einer fremden Schuld erfasst.

a) Eingriffskondiktion

Die allgemeine Eingriffskondiktion ist ein Mittel zur Ausgleichung des Vorteils, der dem Bereicherten durch die Inanspruchnahme einer einem anderen zugewiesenen Rechtsposition entsteht. Entscheidend ist somit stets herauszuarbeiten, ob ein Eingriff durch Nutzung, Gebrauch oder Verwertung in den sog. Zuweisungsgehalt subjektiver Rechte bzw. der sich hieraus ergebenden Befugnisse gegeben ist. Auf eine für die Klausurpraxis brauchbare Formel gebracht, kommt es für die Ausfüllung des Zuweisungsgehalts darauf an, ob die betreffende Rechtsposition ohne Zustimmung des Bereicherungsgläubigers nicht genutzt werden durfte und der Erwerber den Vermögensvorteil nur unter der Verletzung der alleinigen Verwertungsbefugnis des Gläubigers erreichen konnte. Kondizieren kann der Entreicherte dabei nur, wenn der Vermögensvorteil durch den Bereicherten ohne rechtlichen Grund erlangt worden ist. Dies ist der Fall, wenn weder ein gesetzlicher noch vertraglicher Behaltensgrund besteht.

Drei wichtige, die allgemeine Eingriffskondiktion verdrängende und hier nur verkürzt darstellbare Sondertatbestände der Eingriffskondiktion enthält § 816: § 816 I 1 betrifft den Fall einer entgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten, der zwar wirksam über einen ihm nicht gehörenden Gegenstand verfügt hat, den daraus entstehenden Vermögensvorteil aber nicht behalten dürfen soll. § 816 I 2 erweitert diesen Anspruch gegen den Empfänger der Verfügung, wenn diese unentgeltlich erfolgt und der Verfügende selbst daher keinen nach § 816 I 1 kondizierbaren Vermögensvorteil erlangt hat. § 816 II regelt schließlich den Fall, dass der

Schuldner an einen Nichtberechtigten leistet und diese Leistung dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Paradebeispiel ist hier die Leistung an den Zedenten mit befreiender Wirkung (§ 407 I).

b) Verwendungskondiktion

Die Verwendungskondiktion beruht auf Verwendungen und damit gegenstandsbezogenen freiwilligen Vermögensopfern des Bereicherungsgläubigers auf fremdes Gut, sofern hierdurch das Vermögen des Eigentümers ohne Rechtsgrund gemehrt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Entreicherte mittels eigener Materialien eine vermeintlich eigene Sache repariert. Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Verwendungskondiktion nur eingreift, wenn die Verwendung nicht auf einer Leistung beruht: Liegt der Leistung ein Vertrag zu Grunde, scheidet eine Kondiktion wegen des dann bestehenden Rechtsgrundes aus; ist der Vertrag nichtig, ist die Leistungskondiktion in Betracht zu ziehen. Auch der Aufwendungsersatzanspruch bei einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683 S. 1, 670) hat Vorrang vor der Verwendungskondiktion; Gleiches gilt nach h. M. für Verwendungsersatzansprüche aus einem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) nach den §§ 994 ff. Daher kann die Verwendungskondiktion nur Anwendung finden, wenn der Entreicherte Verwendungen auf Sachen macht, die er nicht als unrechtmäßiger Besitzer besitzt (sonst EBV), und er zudem davon ausgeht, dass diese Sachen ihm gehören bzw. dass er sie erwerben wird (sonst GoA).

Besondere Beachtung muss der Verwendungskondiktion in Fällen geschenkt werden, in welchen ein unrechtmäßiger Besitzer eines vermeintlich eigenen Grundstücks hierauf baut (mit der Folge, dass der Eigentümer des Grundstücks auch Eigentum an dem Bauwerk erlangt, §§ 94, 946): Ansprüche aus GoA scheiden hier aus, weil der Besitzer nicht mit Fremdgeschäftsführungswillen handelt – hier gilt es dann vor allem auf das Konkurrenzverhältnis zu den §§ 994 ff. abzustellen; die Rechtsprechung (*BGH*, NJW 1996, 52) sieht diese Vorschriften als abschließende Sonderregelungen an, die konkurrierende Ansprüche aus Bereicherungsrecht – hier über die Verweisung des § 951 – verdrängen. Dies soll nach dieser umstrittenen Rechtsprechung auch gelten, obwohl an sich keine „Verwendung“ im Sinne des hier vom *BGH* zu Grunde gelegten engen Verwendungsbegriffs des EBV, sondern eine Umgestaltung vorliegt. Auch wenn der weitere Verwendungsbegriff der Verwendungskondiktion auch solche Umgestaltungsaufwendungen erfasst und tatbestandlich damit die Merkmale der §§ 951, 812 I 1 Var. 2 erfüllt sind, sollen die Sonderregelungen des EBV abschließend sein. Dem Verwender bleibt dann nur das Wegnahmerecht aus § 997.

c) Rückgriffskondiktion

Die Rückgriffskondiktion erlaubt einen Bereicherungsausgleich bei Tilgung einer fremden Schuld durch einen Dritten

Lorenz/Cziupka: Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht –
Grundtypen der Kondiktionen (JuS 2012, 777)

781

(§ 267). Durch die Schuldtilgung wird der Schuldner der Forderung bereichert, weil dieser die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt. Die Rückgriffskondiktion dient nun dem Regress des Dritten gegenüber dem Schuldner. Zu beachten ist aber, dass vorrangige Ausgleichswege zur Verfügung stehen, die der Rückgriffskondiktion keinen weiten Anwendungsbereich lassen. Liegt der Befreiung von der Schuld ein Auftrag zu Grunde, kann der Leistende in erster Linie über das Auftragsrecht nach § 670 Aufwendungsersatz verlangen. Zahlt der Dritte als berechtigter Geschäftsführer ohne Auftrag, kann er ebenfalls Aufwendungsersatz verlangen, §§ 683, 670. In beiden Fällen liegt jeweils ein Behaltensgrund – in Gestalt des Auftrags wie auch der berechtigten

GoA – vor, weshalb bereits die Voraussetzung des § 812 I 1 Var. 2 „ohne rechtlichen Grund“ nicht gegeben ist.

Leistet der Dritte auf eine Schuld, die er irrig für die eigene hält, hat er sich auf Grund der dann gegebenen Zweckbestimmung mangels Fremdtilgungswillens gegenüber dem Gläubiger zunächst an diesen im Wege der Leistungskondiktion zu halten. In diesem Fall hat der wahre Schuldner nichts erlangt, weil die Drittleistung nach § 267 einen Fremdtilgungswillen zur Voraussetzung hat. Allerdings kann der Dritte nach h. M. nachträglich seine Tilgungsbestimmung ändern, so dass dann der Weg für eine Rückgriffskondiktion frei ist.

III. Fallbearbeitung

In der Klausurpraxis können die Kondiktionsarten in zahlreicher Weise Bedeutung erlangen. Neben rein bereicherungsrechtlich ausgerichteten Klausuren, die sich dann zumeist mit Mehrpersonenverhältnissen befassen und die einen präzisen Umgang mit dem Leistungsbegriff sowie dem Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehung erfordern, sind vor allem Klausuren anzutreffen, in denen die bereicherungsrechtlichen Ansprüche gutachtlich neben anderen konkurrierenden Ansprüchen zu prüfen sind. In diesem Falle gilt es Folgendes zu beachten:

1. Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind regelmäßig nach vertraglichen, vertragsähnlichen und dinglichen Ansprüchen zu prüfen: Liegt ein Vertrag vor, kann dieser den Rechtsgrund für die erbrachte Leistung bilden; bei einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag bildet diese im Verhältnis zum Geschäftsführer ebenfalls eine Behaltensgrund für die Vermögenswerte, die dem Geschäftsherrn zugeflossen sind, weshalb die Abwicklung über die Regeln der GoA erfolgen muss; war der Entreicherte zugleich unrechtmäßiger Besitzer etwa der Sache, auf die er Verwendungen erbrachte, stellen die Vorschriften des EBV (§§ 987 ff.) Sonderregelungen dar.
2. Ist das Bereicherungsrecht nicht verdrängt, ist die Bereicherung in die Kategorien „durch Leistung“ oder „auf sonstige Weise“ erlangt einzuordnen.
3. Ist die Leistungskondiktion einschlägig, weil eine vom Bereicherungsgläubiger ausgehende Zuwendung vorliegt, mit der ein im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis stehender Zweck verfolgt wird, muss zunächst die Leistungsbeziehung zur Bestimmung der Personen von Bereicherungsgläubiger und -schuldner herausgearbeitet werden und sodann nach der Art des fehlenden Rechtsgrundes eine Einordnung in die Kondiktionstypen der Leistungskondiktion erfolgen.
4. Hat der bereicherte Anspruchsgegner in der Klausur die Bereicherung nicht durch Leistung des zu prüfenden Anspruchstellers erlangt, so dass eine der Nichtleistungskonditionen einschlägig sein könnte, muss immer herausgearbeitet werden, ob dieser nicht den Vermögenszuwachs auf Grund der Leistung eines Dritten erhalten hat; dann wäre auf Grund des Vorranges der Leistungsbeziehung eine Nichtleistungskondiktion des zu prüfenden Anspruchstellers nicht einschlägig. Es muss daher geprüft werden, ob der Bereicherungsgegenstand niemandem „geleistet“ worden ist, um die Nichtleistungskondiktion heranzuziehen. Ist die Nichtleistungskondiktion anwendbar, wird es zumeist darum gehen, den Zuweisungsgehalt des Rechts, in den eingegriffen worden ist, genau zu bestimmen und festzulegen, ob das Recht gerade dem Anspruchsteller zugewiesen war und dieses unmittelbar von diesem in das Vermögen des Bereicherten übergegangen ist.

IV. Literaturhinweise

Allgemein: *Looschelders*, SchuldR BT, 6. Aufl. (2011), Rdnrn. 1012 ff.; *Medicus/Lorenz*, SchuldR BT, 16. Aufl. (2012), Rdnrn. 1124 ff.

Übungsfälle: *Grigoleit/Auer*, Beck'sches Examinatorium, SchuldR III: BereicherungsR, 2008;
Köhler/Lorenz, SchuldR II – Prüfe Dein Wissen, 18. Aufl. (2010), Fälle 190–215.

Zur Vertiefung: *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, 13. Aufl. (1994), S. 127 ff.

* Der Autor *Lorenz* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied des *BayVerfGH* und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. Der Autor *Cziupka* ist Rechtsreferendar in Hamburg. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.